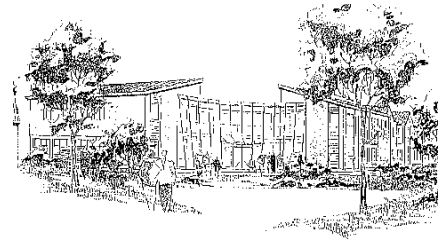


# Schlossgartenschule Weißenfels

## Förderschule des Burgenlandkreises



Weißenfels, den 31.05.2022

### Elternbeiträge für die Selbstversorgung und das Schuljahr

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das **Fach Selbstversorgung** ist an unserer Einrichtung ein fester Bestandteil der Unterrichtsorganisation und der damit verbundenen Studentafel in allen Klassen.

Lebenspraktische Ziele sind das Training eines so weit wie möglich eigenständigen Einkaufs von benötigten, vorrangig gesundheitsfördernden Lebensmitteln, deren Lagerung und der Umgang mit Zahlungsmitteln sowie das Erlernen bzw. Festigen von Fertigkeiten beim Zubereiten von Speisen.

Für den Einkauf wurde bisher 1 € pro Tag und Schüler\*in eingesammelt.

Wie wir jedoch alle in den letzten Wochen erfahren mussten, sind Lebensmittel, vor allem das so wichtige Obst und Gemüse, im Preis teilweise drastisch angestiegen.

Meine Kolleginnen und Kollegen haben deshalb bereits mit vielen Elternhäusern Kontakt aufgenommen und den Vorschlag unterbreitet, bis zum Schuljahresende auf 1,30 € zu erhöhen und gegebenenfalls ab dem neuen Schuljahr auf 1,50 €.

Dies wurde auch in der gestrigen Elternratssitzung diskutiert.

Die von Ihnen gewählten Vertreter haben ihre Bedenken geäußert, ob 1,30 € wirklich ausreichen und ob eine erneute Erhöhung ab September 2022 nicht eher verwirren würde.

Die Mitglieder des Elternrates haben sich in ihrer Zusammenkunft einstimmig dafür ausgesprochen, der Gesamtkonferenz die Beschlussvorlage „ab sofort Erhöhung auf 1,50 €“ vorzuschlagen.

Dieser Empfehlung sind die Mitglieder der Gesamtkonferenz ebenfalls einstimmig gefolgt.

Somit sammeln wir ab der Kalenderwoche 23 (ab 07.06.2022) für alle Schülerinnen und Schüler **pro Tag für das Fach Selbstversorgung 1,50 €** ein. Individuelle Absprachen in den Klassen (beispielsweise Milchgeld o.ä.) werden dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

In der Berufsschulstufe ist das Kochen von Mittagsmenüs ebenfalls Bestandteil des Lehrplanes. Hierfür wird **pro Schüler\*in für den entsprechenden Tag 3,45 €** berechnet. Dies entspricht dem Geldbetrag, der auch von der Menüküche Theißen erhoben wird.

Der errechnete Gesamtbetrag pro Monat wird Ihnen stets rechtzeitig bekanntgegeben und jeweils zu Beginn des Monats eingesammelt.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass ab dem Schuljahr 2022 / 23 einheitlich **100 € für Schulmaterialien** sowie Lehr- und Lernmittel pro Schüler\*in **pro Jahr** eingesammelt werden, gestaffelt für das erste Halbjahr 60 € und für das zweite 40 €. Auch hierfür gibt es einen einstimmigen Beschluss der Gesamtkonferenz.

Individuelle Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten einzelner Klassen bleiben ebenso davon unberührt.

**Sie haben jeder Zeit die Möglichkeit, sich über die exakte Verwendung der Gelder zu erkundigen.**

Liebe Eltern,

sicherlich wird manchen von Ihnen die Erhöhung nicht leichtfallen.

Bitte vergessen Sie jedoch nicht, dass wir Ihren Kindern und Jugendlichen alle wiederverwendbaren Unterrichtsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen. Dies ist in anderen Schulformen nicht selbstverständlich.

Wenn ich die Kosten, die wir jährlich am Schuljahresanfang für eventuelle Projekte und Vorhaben im Elternbrief ankündigen, zusammenrechne, bewegt sich diese Summe zwischen 28 und 34 €. Zuzüglich der 100 € für Arbeitshefte, Verbrauchsmaterial, Kopien, ... sind es im Vergleich zu anderen Schulen sehr überschaubare Beträge. Wer weitere Kinder bzw. Jugendliche in Grund-, Sekundar- oder andern Schulformen hat, wird dies sicher bestätigen können.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei denjenigen bedanken, die bereits seit Jahren den Stellenwert des Faches Selbstversorgung erkannt haben und die, in den jeweiligen Elternzusammenkünften beschlossenen, Beträge für Schulmaterialien pünktlich bezahlen.

Deshalb ist der folgende Abschnitt für Sie nur informationshalber aufgeführt.

**Der Elternbeitrag ist als unabdingbares Unterrichtsmittel in Form von „Verbrauchsmaterial“ zu verstehen und entspricht den §§ 24 „Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule“ (1) und 43 „Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten ...“ des Schulgesetzes.**

**Das „Nichtbezahlen“ wird entsprechend geahndet.**

Mit freundlichen Grüßen

K. Frohl-Heinold  
Förderschulrektorin